



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

20. Wahlperiode – 130. Sitzung

am Montag, dem 29. Juni 2026, 10:00 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender
Anette Röttger (CDU), in Vertretung von Birte Glißmann
Dr. Hermann Junghans (CDU)
Marion Schiefer (CDU)
Bina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Kai Dolgner (SPD)
Marc Timmer (SPD), in Vertretung von Niclas Dürbrook
Dr. Bernd Buchholz (FDP)
Sybilla Nitsch (SSW)

Weitere Abgeordnete

Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Martin Habersaat (SPD)
Sophia Schiebe (SPD)

Fehlende Abgeordnete

Thomas Jepsen (CDU)
Seyran Papo (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung.....	5
a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.....	5
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW	
Drucksache 20/3684.....	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD.....	
Drucksache 20/3706.....	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.....	5
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP	
Drucksache 20/3690.....	
c) Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden.....	5
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW	
Drucksache 20/71.....	
2. Verschiedenes.....	26

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Mündliche Anhörung

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW

Drucksache [20/3684](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Drucksache [20/3706](#)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Drucksache [20/3690](#)

(überwiesen am 16. Oktober 2025)

c) Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsschwerden

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW

Drucksache [20/71](#)

(überwiesen am 2. September 2022)

hierzu: Umdrucke [20/227](#), [20/251](#), [20/267](#), [20/384](#), [20/391](#), [20/392](#),
[20/435](#), [20/437](#), [20/451](#), [20/457](#), [20/472](#), [20/640](#),
[20/867](#), [20/1080](#), [20/1304](#), [20/5692](#) (neu),
[20/5745](#), [20/5765](#), [20/5772](#), [20/5788](#), [20/5794](#),
[20/5820](#), [20/5836](#), [20/5838](#), [20/5861](#), [20/5869](#),
[20/5870](#), [20/5872](#), [20/5906](#), [20/5908](#), [20/5920](#),
[20/5928](#), [20/5929](#), [20/5935](#), [20/5990](#), [20/5992](#),
[20/5993](#), [20/5995](#), [20/5997](#), [20/5998](#), [20/5999](#),
[20/6000](#), [20/6002](#), [20/6003](#), [20/6004](#), [20/6005](#),
[20/6007](#), [20/6012](#), [20/6015](#), [20/6020](#), [20/6021](#),
[20/6022](#), [20/6023](#), [20/6026](#), [20/6043](#), [20/6044](#),
[20/6045](#), [20/6068](#), [20/6072](#), [20/6074](#), [20/6082](#),
[20/6087](#), [20/6088](#), [20/6089](#), [20/6093](#), [20/6094](#),
[20/6096](#), [20/6097](#), [20/6098](#), [20/6106](#), [20/6107](#),
[20/6108](#), [20/6109](#), [20/6110](#), [20/6111](#), [20/6112](#),
[20/6115](#), [20/6116](#), [20/6117](#), [20/6118](#), [20/6119](#),
[20/6120](#), [20/6121](#), [20/6122](#), [20/6126](#), [20/6153](#),
[20/6159](#), [20/6163](#), [20/6166](#), [20/6168](#), [20/6169](#),
[20/6180](#), [20/6181](#), [20/6229](#), [20/6275](#), [20/6353](#),
[20/6478](#), [20/6553](#), [20/6593](#), [20/6603](#), [20/6641](#),
[20/6652](#), [20/6653](#), [20/6666](#), [20/6675](#), [20/6703](#)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Marc Ziertmann, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Thorsten Karstens, stellvertretender Geschäftsführer

Dr. Johannes Reimann, Referent

Umdruck [20/6089](#)

Herr Ziertmann trägt anhand des Umdrucks vor.

Herr Dr. Reimann kritisiert, die Kommunen würden vom Landesverfassungsgeber leider erst sehr spät eingebunden. Verfassungsbestimmungen und Staatsziele zeitigten letztlich keinen materiellen Mehrwert. Bei den Bürgerinnen und Bürgern des Landes könnten dadurch falsche Vorstellungen entstehen, die in Zeiten sowieso schon hoher Politikverdrossenheit zu weiteren Enttäuschungen führten. Die Beteiligung der kommunalen Landesverbände laufe in aller Regel ganz gut, aber nicht immer reibungslos, weil Ministerien immer wieder von der Vereinbarung abwichen, um Verfahren zu beschleunigen. Auch werde ihre Anhörung bisweilen schlicht übersehen. Der Verfassungsgesetzgeber sei also gut beraten, wie in zahlreichen anderen Bundesländern die Anhörungsrechte in der Verfassung zu definieren.

Abgeordnete Braun wendet ein, zwar stehe die Gleichberechtigung von Mann und Frau schon lange im Grundgesetz, sei bislang aber noch nicht erreicht worden, was nicht zum Zusammenbruch des Staates geführt habe. Es brauche also sinnvolle Ziele. So gehe es beispielsweise nicht um eine Garantie für bezahlbaren Wohnraum, sondern lediglich darum, auf seine Schaffung hinzuwirken.

Abgeordneter Dr. Buchholz bezeichnet die geäußerte Kritik aus juristischer Sicht als nachvollziehbar, die auch die Verfassungsrechtler im ersten Teil der Anhörung geäußert hätten. In der Politik gingen die Meinungen über die Notwendigkeit von Staatszielbestimmungen auseinander, sodass man vorliegend gewissermaßen über einen Kompromiss spreche. In allen Verfassungen der Bundesrepublik fänden sich inzwischen Staatszielbestimmungen, insbesondere mit Blick auf die Veränderung der politischen Landschaft und extremistische Situationen. Die Bestimmung zum Wohnen stehe beispielsweise auch in der bayerischen Verfassung. **Artikel 13** Absatz 3 bestimme heute schon die Förderung der Kultur einschließlich des Sports als Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Er resümiert, es gehe darum, sich an der Verfassungswirklichkeit zu orientieren und nicht nur an der engeren

Meinung der Verfassungsjuristen, die sich mehr oder weniger nur noch subjektive Rechte in der Verfassung wünschten.

Herr Ziertmann stellt klar, die Kritik richte sich gegen die erstmalige Benennung des Leistungssports in Abgrenzung zum Breitensport. Auch hier gehe es um die Frage, welche Erwartung man damit bei der Bevölkerung wecke. Schon heute förderten Kommunen mit entsprechenden Stützpunkten Leistungssport, aber mit dieser Regelung verpflichtete man alle 1.100 Gemeinden. Selbstverständlich wolle er das Wohnraumziel überhaupt nicht infrage stellen, zumal die Kommunen sich seit jeher bemühten, angemessenen und preisgünstigen Wohnraum zu ermöglichen. Darüber hinaus fielen ihm auch andere Staatsziele ein, die man dann in die Verfassung aufnehmen sollte wie beispielsweise Mobilität und Gesundheitsversorgung, sodass man begründen müsste, warum man gerade diese in die Verfassung aufnehme und damit priorisiere.

Herr Karstens schließt sich seinem Vorredner zu den Ausführungen zum Leistungssport an und wendet ein, **Artikel 12a** spreche von Gewährleistung und mitnichten von einem bloßen Ziel.

Herr Dr. Reimann mahnt, für eine Verfassungsänderung reiche es nicht aus, wenn etwas nur unschädlich sei und man es begrüße. Das Hinwirken auf bezahlbaren Wohnraum erfolge gerade im Rahmen der Zuständigkeiten, was aber ins Leere laufe, wenn einfachgesetzliche Bestimmungen fehlten. Er greift den Hinweis von Herrn Ziertmann auf, auch andere Ziele verdienten es möglicherweise, in die Verfassung aufgenommen zu werden. Außerdem dürfe man dem Verfassungsgesetzgeber wohl unterstellen, dass er ein Ziel damit verfolge, wenn er nun nicht mehr nur von Sport, sondern ausdrücklich von Leistungs- und Breitensport spreche. Bislang hätten die finanziell unter Druck stehenden Gemeinden und Gemeindeverbände vor allem den Breitensport gefördert, der allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekomme. Angesichts knapper Kassen wirkte sich die Förderung des Leistungssports negativ auf den Breitensport aus, sodass Kinder und Jugendliche möglicherweise keinen geförderten Platz im Sportverein mehr bekämen, wenn sie keine Leistungskader bilden könnten.

Abgeordneter Dr. Dolgner möchte wissen, ob man die Staatsziele besser reduzieren, auf welche man sich beschränken sollte und ob sie nicht auch die Kommunen davor schützten, dass sich das Land aus der Finanzierung zurückziehe. Gegen die Streichung des Finanzierungsvorbehalt wendet er ein, das Land habe es nur zum Teil in der Hand, etwa Gesetzen im

Bundesrat zuzustimmen, was aber schon nicht für Kostensteigerungen in einem System gelte. So nützten reparierte Schulen nichts, wenn das Land anschließend kein Geld mehr für Lehrkräfte habe. Ihn interessiere die konkrete Ausgestaltung wie etwa nachlaufend im FAG, in dessen Zusammenhang bei den Verhandlungen von dem Symmetriefaktor gesprochen worden sei, der bedeute, also auch das Elend zu teilen.

Herr Ziertmann betont, welche Staatsziele er für wichtig halte, könne nur der Verfassungsgeber beantworten. Wenn er aber die Kommunen zu Adressaten von Staatszielen machen wolle, möge er sie auch im Vorfeld bei breiter Beteiligung frühzeitig einbinden. Insofern könne er nun nicht aus dem Stegreif mitteilen, welche Staatsziele die Kommunen für unverzichtbar hielten. Jedenfalls dürfe man nicht Gefahr laufen, neue Erwartungen zu wecken, die man gar nicht erfüllen könne. So bestehe bereits seit 1995 das Staatsziel der Kulturförderung, aber noch immer nicht erreiche das Land Schleswig-Holstein hierbei den Durchschnitt der Flächenländer. Die Rechtsansprüche, die die Kommunen in hohem Maße belasteten, seien gewiss nicht mit Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit errichtet worden; so spreche man bei den wesentlichen Belastungen bei den Sozialausgaben in den letzten 20 Jahren von einer Steigerung von 400 Prozent, ohne ihre Finanzierung zuvor abzusichern.

Jedenfalls seit der Föderalismusreform in den Jahren 2005/2006 hätte man sich über die problematischen Fragen dann wohl anders unterhalten, weil der Staat nämlich neue Aufgaben erst nach der Sicherstellung ihrer Finanzierung geschaffen hätte. Dass finanzwissenschaftliche Gutachten Kommunen und Land bescheinigten, mit Blick auf ihr Aufgabenportfolio unterfinanziert zu sein, wobei die Kommunen im Symmetrievergleich stärker benachteiligt würden als das Land, helfe im Ergebnis nichts. Trotzdem nehme man Staatsziele in die Verfassung auf, anstatt zuvor für die ausreichende Finanzierung zu sorgen, was nur über die Reduzierung der Ausgaben und die Erhöhung der Einnahmen gelinge. Die Kommunen würden an den politischen Entscheidungen nicht beteiligt, weshalb man wenigstens ihren Beteiligungsrechten Verfassungsrang beimessen sollte.

Abgeordnete Nitsch gibt das Anliegen unter anderem der Kulturverbände wieder, den Sport aus der Kultur herauszulösen. Sie möchte wissen, ob sich die Kommunen damit einverstanden erklärten, wenn man den Leistungssport aus der Formulierung streiche. Alle Verbände kritisierten die zu geringe finanzielle Förderung des Sports. Nach dem Verständnis der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände verstünden die Kommunen die neue Regelung in **Artikel 14** nicht so, dass danach der persönliche oder schriftliche Kontakt

ausgeschlossen werde. In Gesetzentwürfen etwa zum Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz berufe sich die Landesregierung bereits auf die geänderte Verfassungsbestimmung und schlage beispielsweise einen Digitallotsen vor. Sie bittet um Erläuterung, wie die digitalen Basisdienste aus Sicht der Kommunen umgesetzt werden könnten. Beim Aufbau solcher Dienste orientiere sich der SSW zwar am skandinavischen Vorbild, aber den großen Streitpunkt stelle die Frage dar, ob der Zugang tatsächlich flächendeckend gewährleistet werden könne.

Herr Ziertmann stellt klar, löse man den Sport von der Kultur, hebe man ihn heraus, sodass abzuwarten bleibe, was dies für die Priorisierung bedeute. Dass der Sport nun in Konkurrenz zu neuen Staatszielen trete, mache es ihm im Ergebnis vielleicht sogar schwerer. Ihm gehe es vorrangig um den Leistungssport, weil man diesbezügliche Erwartungen vermutlich enttäuschen werde. In der Tat falle die Sportförderung zu gering aus.

Die Kommunen strebten eine moderne digitale Verwaltung an, um den Bürgerinnen und Bürgern die digitalen Dienste anzubieten und ihrer Erwartungshaltung gerecht zu werden. Kommunen blieben stets über das Bürgeramt ansprechbar, was die geänderte Verfassungsregelung nicht ausschließe. Es brauche nicht nur Digitallotsen, sondern nach der Gemeindeordnung werde jedem, der sich an die Verwaltung wende, geholfen. Das Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz löse hohe Transformationskosten aus, die sich nur rechneten, wenn der Großteil der Bevölkerung sie auch wirklich nutze. Andernfalls spreche man nämlich über zwei parallele Systeme, die jeweils erhebliche Kosten für dieselbe Leistung verursachten. Die ausreichende Finanzierung aller digitalen Basisdienste durch das Land halte er für selbstverständlich. Hierbei sei Schleswig-Holstein mit den entwickelten Cloud-Lösungen führend, die inzwischen selbst Bayern in Anspruch nehme.

Abgeordneter Dr. Junghans teilt mit, 70 Prozent der bislang Angehörten hätten sich kritisch zur Aufnahme von Staatsaufgaben in die Verfassung geäußert, dann aber verlangt, eine für sie besondere Staatsaufgabe verbindlich aufzunehmen. Wo sich die Kommunen als Adressaten empfänden, gehe es vor allem darum zu prüfen, ob sie in diesem Bereich etwas leisten könnten, und zwar in der Abwägung mit anderen Gesichtspunkten. Komme eine kleine Kommune daher zu der Einschätzung, dass sie für den Leistungssport nur wenig tun könne, sei das in Ordnung und auch nicht gerichtlich angreifbar. Staatsaufgaben stellten gerade keine subjektiven Rechte dar, sondern dienten der Bewusstseinsbildung und der juristischen teleologischen Auslegung einfachgesetzlicher Normen.

Herr Ziertmann verweist auf **Artikel 28** Absatz 2 des Grundgesetzes und **Artikel 54** Absatz 1 der Landesverfassung, die die Kommunen als für alles zuständig erklärten. Alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung in materielles Verfassungsrecht umzusetzen, halte er für schlechterdings unmöglich. Die Priorisierung finde dann vor Ort statt. Allerdings nehme der Landesverfassungsgesetzgeber nicht nur die Kommunen in die Pflicht, sondern wecke auch Erwartungshaltungen, die die Abwägung in einer Kommune veränderten. Es komme immer wieder zu Zielkonflikten, weshalb er eben vor der Priorisierung durch Staatsziele warne.

Abgeordneter Timmer stellt klar, die Juristen hätten in der Anhörung vor zwei Wochen grundsätzliche Kritik an den Staatszielen geäußert. Dass Interessengruppen ihre Anliegen gesetzlich niedergelegt finden wollten, könne er nachvollziehen. Letztlich gehe es aber um die Frage, ob dies zu einem Mehrwert führe. Lettland habe 99 Prozent aller Verwaltungsleistungen digitalisiert, was aber über Leistungsangebote ermöglicht worden sei, die die Bürgerinnen und Bürger nach und nach angenommen hätten. Dabei gehe es um Akzeptanz. Insofern stelle sich ihm die Frage, warum man dann das Recht auf den persönlichen und schriftlichen Zugang streichen müsse.

Herr Ziertmann gibt zurück, er sei an diesem Kompromiss zwischen den Fraktionen nicht beteiligt gewesen. Die Kommunen erkannten in der geänderten Verfassungsvorschrift zwar die Verschiebung hin zum Digitalen, aber jedenfalls kein großes Problem.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Kürschner wiederholt Herr Dr. Reimann, niemand spreche sich gegen die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum als eines der dringendsten Probleme unserer Zeit auf, das Land und Kommunen nur gemeinsam lösen könnten. Wenn die Verfassung aber nur davon spreche, dies geschehe im Rahmen ihrer Zuständigkeit, beziehe sie sich auf die einfachgesetzlich geregelten Zuständigkeiten. Somit stelle sich die Frage nach dem Mehrwert dieser Verfassungsbestimmung, die jedenfalls keine neuen Zuständigkeiten schaffe.

Herr Ziertmann setzt fort, **Artikel 14** beziehe sich zunächst nur auf das Land. Die Ausweitung auf die Kommunen könne man einfachgesetzlich regeln. Im dafür erforderlichen Verfahren würden die Kommunen ihre Ansprüche mitteilen. Letztlich gehe es nicht um die 1.100 Gemeinden, sondern die 155 Verwaltungen im Land. Vom Abgeordneten Dr. Buchholz befragt erläutert er, nach seinem Verständnis verschiebe **Artikel 14** das Regel-Ausnahme-Verhältnis

zugunsten eines gleichrangigen Verhältnisses. Die Kommunen befänden sich sowieso schon auf dem Weg dorthin. Auch die jetzige Fassung des **Artikels 14** begegne keinen Bedenken, denn auch sie lasse genügend Raum für die bisherigen Innovationen.

Dr. h. c. Gerhard Ulrich,

Landesbeauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus

Umdruck [20/6166](#)

Herr Dr. h. c. Ulrich trägt anhand des Umdrucks vor und warnt, Antisemitismus werde zunehmend bagatellisiert und verstecke sich hinter Israelkritik. Insbesondere an Schulen würden seit der Antike bestehende Sprachmodelle verwendet, und die Sensibilisierung gehe zurück. Dies gelte selbstverständlich nicht nur dort, sondern in der gesamten Gesellschaft. Er begrüßt die Verankerung des Kampfes gegen Antisemitismus in der Verfassung und verweist in diesem Zusammenhang auf den seiner Ansicht nach weitergehenden **Artikel 6d** der niedersächsischen Verfassung.

Lebenshilfe Schleswig-Holstein

Alexandra Arnold, Geschäftsführung

Umdruck [20/6020](#)

Frau Arnold trägt anhand des Umdrucks vor und spricht die gegenwärtigen Debatten um Einsparpotenziale auf Bundesebene etwa bei der Eingliederungshilfe sowie des Pflegeordnungsgesetzes an. Schreibe das Land also eine solch deutliche Bestimmung in seine Verfassung, müsse es sich auf Bundesebene auch entsprechend sehr einsetzen.

Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland

Janine Kolbig, Geschäftsführung

Maybrit Post, Assistentin

Umdruck [20/6005](#)

Frau Kolbig trägt anhand des Umdrucks vor und empfiehlt, **Artikel 8** um den Satz zu ergänzen:

„Ebenso ist Selbstbestimmung die freie Wahl der Lebensform sowie, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten.“

Sozialverband VdK Nord e. V.

Franziska Brzezicha, Sozialpolitische Referentin

Umdruck [20/6093](#)

Frau Brzezicha trägt anhand des Umdrucks vor und bezeichnet den persönlichen Zugang nicht als bloße Übergangslösung für die ältere Generation, sondern als Ausdruck eines grundlegenden menschlichen Bedürfnisses. So vertrete der VdK auch Menschen, die früher selbst in der Verwaltung für exakt die Leistungen zuständig gewesen seien, die sie nun beanspruchten, aber aufgrund eines Unfalls ihr früheres Wissen nicht mehr abrufen könnten. Sie resümiert, die moderne Verwaltung brauche digitale Angebote, der soziale Rechtsstaat aber zugleich persönliche, schriftliche und barrierefreie Zugänge.

wir pflegen Schleswig-Holstein e. V.

Nicole Knudsen, Mitglied im Vorstand

Umdruck [20/6478](#)

Frau Knudsen trägt anhand des Umdrucks vor und unterstreicht, die Unterstützung der häuslichen Pflege komme die Kommunen deutlich günstiger als die dauerhafte Unterstützung stationärer Einrichtungen. Pflegende Angehörige stellten hauptsächlich Frauen im erwerbsfähigen Alter zwischen 45 und 65 Jahren dar, was die gezielte Notwendigkeit der Unterstützung von Frauen offenbare, die zusätzlich auch noch soziale und psychische Herausforderungen zu bewältigen hätten. Außerdem müsse man auch an ihr Leben lang pflegende Eltern denken. Darüber hinaus dürfe man junge Menschen zwischen zehn und 19 Jahren nicht aus dem Blick verlieren, die Angehörige mit einem krankheitsbedingten Hilfebedarf hätten, denn immerhin 10 Prozent aller pflegebedürftigen Menschen würden von solchen Kindern gepflegt, und zwar selbst wenn es um hochkomplexe Pflegeaufgaben wie bei intensiv beatmeten Menschen gehe. In ganz Deutschland spreche man über rund 500.000 Kinder; in Schleswig-Holstein gebe es allerdings keine quantitativen Erhebungen, sodass sie die Zahl für das Land nicht mitteilen könne.

Abgeordneter Timmer erinnert an die Mahnung der Verfassungsrechtler am vorangegangenen Tag der Sachverständigenanhörung, der Verfassungstext dürfe nicht hinter der Formulierung der UN-Behindertenrechtskonvention zurückbleiben, was aber gegenwärtig der Fall sei. In diesem Zusammenhang habe man über die Option gesprochen, sie zusammenzufassen oder darauf zu verweisen.

Frau Kolbig bestätigt, die UN-Behindertenrechtskonvention finde sich im Verfassungstext nicht hinreichend wieder. Sie spricht sich gegen eine Zusammenfassung aus und schlägt vor, an den erforderlichen Stellen auf diese zu verweisen sowie sie auch in der Präambel zu benennen.

Abgeordnete Röttger lobt die Ausführungen von Herrn Dr. h. c. Ulrich, der zum Antisemitismus auf die Haltung verweise, weil es sich um die Bedrohung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung handle. Allerdings werde der geforderte Gottesbezug in der Präambel der Landesverfassung in der öffentlichen Diskussion als Glaubensbekenntnis kritisiert.

Herr Dr. h. c. Ulrich räumt ein, keine günstigere Formulierung als die des Grundgesetzes mitteilen zu können. Ihm gehe es vielmehr darum, sich dem Grundgesetz anzunähern, das mit seiner vergleichbaren Demutsformulierung kein Glaubensbekenntnis, sondern ausdrücken wolle, dass menschliche Macht begrenzt sei und der Mensch unter Voraussetzungen lebe, die er nicht selbst schaffe. Dies halte er für einen wichtigen Hinweis an die heutige Gesellschaft.

Abgeordnete Nitsch dankt Frau Kolbig für ihren Hinweis, dass selbstverständlich auch Behinderung ein Diskriminierungsmerkmal darstellen könne. Die pflegenden Angehörigen in die Landesverfassung aufzunehmen, sei dem SSW ein besonderes Anliegen. Nach der Verfassungsänderung müsse man darüber nachdenken, wie man sie fördere. Sie verspricht, über die Ausführungen von Herrn Dr. h. c. Ulrich zum kulturellen Erbe im Nachgang zu sprechen. Bei der gewählten Formulierung sei es darum gegangen zu definieren, was in Schleswig-Holstein wichtig sei und wie man das kulturelle Erbe des Landes ausdrücklich definieren wolle. Dies schließe aber eine explizitere Formulierung nicht aus.

Abgeordneter Kürschner betont, was Herr Dr. h. c. Ulrich vorgetragen habe, entspreche genau dem Anliegen der Abgeordneten. Er wiederholt seinen bereits mehrfach gemachten Hinweis, bei **Artikel 14** gehe es nicht darum, Bürgerinnen und Bürger unberücksichtigt zu lassen, die sich schriftlich an die Verwaltung wendeten, sondern um die Verlagerung ins Digitale und

darum, Papierakten zu beseitigen. Dies betone er, weil auch diese Anhörung Bestandteil der Gesetzesmaterialien werde und er die Meinung seiner Fraktion als Antragstellerin wiedergebe. Nach seiner Recherche sei die deutsche Übersetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Gegensatz zur schweizerischen oder österreichischen missverständlich, sodass der Verfassungstext möglicherweise gar nicht hinter ihr zurückstehe.

Abgeordneter Timmer hält Abgeordnetem Kürschner entgegen, es handele sich um eine sehr spezielle und seine persönliche Interpretation des **Artikels 14**. Alle Fraktionen wollten Digitalisierung fördern und entsprechende Angebote schaffen, was aber nicht die Streichung rechtfertige. Zudem entspreche seine Interpretation nicht dem, was die Verfassungsrechtler zum überwiegenden Teil angemahnt hätten.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Josef Meyer, stellvertretender Vorsitzender

Umdruck [20/5935](#)

Herr Meyer sieht die in der schriftlichen Stellungnahme angesprochenen Punkte hinreichend erläutert.

BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V.

Norbert Theobald, Vorstandsmitglied – per Video

Umdruck [20/6002](#)

Herr Theobald trägt anhand des Umdrucks vor und warnt mit Blick auf **Artikel 14**, schon heute arbeiteten manche Finanzämter ausschließlich mit ELSTER, was insbesondere ältere Menschen und auch Vereine vor große Herausforderungen stelle. Ähnlich verhalte es sich beim Antrag auf eine BAFA-Förderung und die digitale Identifizierung über einen Personalausweis mit einem besonderen Merkmal. Gleichwohl müsse die wichtige digitale Teilhabe ausgebaut und dafür das Altenhilfegesetz des Bundes in Landesstrukturgesetze umgewandelt werden. Das Land Berlin gehe hier voran, denn ohne Bildung könnten ältere Menschen die digitale Welt nicht für sich erobern. In Litauen würden 80 Prozent aller Behördengänge digital abgewickelt, und die älteren Menschen würden über bestimmte Stellen in den Kommunen mitgenommen.

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e. V.

Kathrin Kläschen

Heiko Naß

Umdruck [20/6003](#)

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände e. V.

Heiko Naß, Vorsitzender

Umdruck [20/5993](#)

Herr Naß trägt anhand der Umdrucke [20/6003](#) und [20/5993](#) vor und betont, bis zu 29.000 Menschen seien allein in Schleswig-Holstein von Wohnungslosigkeit betroffen. Häufig spreche man dabei über besonders vulnerable Gruppen sowie über Familien mit Kindern. Insbesondere die Unterbringung von Kindern in Unterkünften oder Wohnersatzraum entspreche keinem menschenwürdigen Leben. Er begrüßt, dass der Text nicht nur von der Schaffung, sondern auch vom Erhalt angemessenen und bezahlbaren Wohnraums spreche, da nämlich immer mehr Wohnungen aus der Sozialbindung herausfielen. Der Schutzauftrag in der Überschrift von **Artikel 6a** fehle allerdings in der konkreten Verfassungsbestimmung, weshalb er Schutz mit Blick auf physische Sicherheit, Strafverfolgung, Bildung, Prävention und Opferschutz durch eine Ergänzung des Artikels fordere, der den staatlichen Schutzauftrag konkretisiere.

Zu **Artikel 8** gibt er zu bedenken, auch in den Unterkünften für Obdachlose fänden sich zu pflegende Personen, zumal im Rahmen der Überbrückungspflege Menschen mit einem hochgradigen Pflegebedarf aus den Krankenhäusern entlassen würden, ohne die Pflegeversorgung sicherzustellen, was eine akute Gefährdung der Menschenwürde bedeute. Zu **Artikel 12a** wünscht er sich eine Klarstellung, dass auch soziale Infrastruktur umfasst werde, denn hier gebe es einen starken Nachholbedarf insbesondere nach der Pflegereform der Jahre 1994/95, die die Länder bei der Verbesserung der pflegerischen Infrastruktur und der Investitionen in die stationäre Pflege stärker in die Pflicht nehme. Trotzdem werde nach wie vor ein erheblicher Teil der Investitionskosten über den Eigenanteil erbracht, was ihn in fast nicht mehr bezahlbare Höhen getrieben habe.

(Sitzungsunterbrechung von 12:10 Uhr bis 14:05 Uhr)

Deutsches Kinderhilfswerk e. V.

Anne Lütkes, Präsidentin – per Video

Umdruck [20/6116](#)

Frau Lütkes trägt anhand des Umdrucks vor.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Dr. Eberhard Schmidt-Elsaeßer (Mitglied Geschäftsführender Vorstand)

Umdruck [20/6045](#)

Herr Dr. Schmidt-Elsaeßer trägt anhand des Umdrucks vor und betont, man müsse die Kinder unterstützen, ihre Rechte überhaupt kennenzulernen und mit ihnen umzugehen. Die Erwachsenen müssten ihre Rechte respektieren und alle Kinder dabei unterstützen, sie auch wahrzunehmen. Insofern gehe es neben der verfassungsrechtlichen Regelung auch um die tatsächliche Umsetzung. Er verweist auf das Projekt „Zeit für Kinderrechte“ an Grundschulen, um sich dort mit den Kindern den Kinderrechten zu widmen. In den vergangenen acht Jahren habe sein Verband so fast 5.000 Schülerinnen und Schüler erreicht. Ergänzend berichtet er über den von Kindern für Kinder entwickelten Kinderrechtseipfel, an dem rund 400 Kinder aus Schleswig-Holstein und Hamburg teilgenommen hätten. Ihn beeindruckten die Konzentration, die Ernsthaftigkeit und der Spaß der Kinder bei der Erarbeitung ihrer Kinderrechte. Gegenwärtig werte man die Ergebnisse aus, die man der Öffentlichkeit am Weltkindertag vorstellen wolle.

Er warnt, die unterschiedliche Wortwahl im Verfassungstext gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention eröffne Auslegungsschwierigkeiten, zumal sich die Begründung darüber ausschweige. Zum Begriff des Kindeswohls verweist er auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2022, wonach das grundgesetzliche Elternrecht ihre Freiheit gegenüber dem Staat schütze, aber in der Beziehung zum Kind biete das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung. Damit werde deutlich, dass Elternrecht und Kindeswohl keine Gegensätze darstellten, sondern eine Einheit bildeten.

Zur Formulierung, die Kinderrechte wesentlich zu berücksichtigen, verweist er auf die gleichlautenden Regelungen in den Landesverfassungen von Bremen und Hessen. Er spricht sich dafür aus, bei der Vorbereitung der einfachgesetzlichen Regelung der Beteiligungsrechte Kinder und Jugendliche einzubeziehen, weil der Landtag von Schleswig-Holstein damit ein

sehr starkes Zeichen setzen würde, das Anliegen ernst zu nehmen. Außerdem stünden Kinder und Jugendliche gegenwärtig stark unter Druck, demokratiefeindliche Gesellschaftsformen zu akzeptieren und zu begrüßen.

Deutscher Kinderschutzbund, Jugendrat, Landesverband Schleswig-Holstein e. V. –

Luisa Galli, Jugendrat

Emma Angermann, Fachreferentin

Umdruck [20/6044](#)

Frau Galli trägt anhand des Umdrucks vor.

Beschwerdestelle Kinder- und Jugendhilfe,

c/o Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Schleswig-Holstein

Anke Erdmann

Franziska Rüst

Frau Erdmann begrüßt **Artikel 10**, schließt sich der Anregung von Frau Lütkes an, neben dem Kinderschutz auch die Kinderrechte aufzunehmen, und hofft auf eine Signalwirkung der geänderten Verfassungsregelung bei der Umsetzung der Kinderrechte im Alltag. Darüber hinaus kämen ihr auch **Artikel 6a** sowie **Artikel 9** Absatz 2 sehr entgegen.

Kinder- und Jugendvertretung Schleswig-Holstein

Umdruck [20/6181](#)

Die Vertreterinnen und Vertreter tragen den Umdruck vor.

Abgeordneter Dr. Junghans erläutert, die Unterscheidung zwischen „wesentlich“ und „vorrangig“ entspreche dem Verständnis von Herrn Dr. Schmidt-Elsaeßer, denn im Einzelfall müsse ein unmittelbares Kinderrecht zurücktreten, beispielsweise wenn man einen Kinderspielplatz zugunsten eines Baugebietes aufgeben wolle, das auch Kindern zugutekomme. Die Abwägung gegen ein Kinderrecht müsse in jedem Fall sehr gut begründet werden. Eine von der UN-Kinderrechtskonvention abweichende Formulierung in der Landesverfassung halte er wie in anderen Bereichen auch für möglich. Damit wolle man die UN-Kinderrechtskonvention nicht außer Kraft setzen, schaffe aber eine Auffangfunktion für den Fall, dass diese weg falle. Dass

das Nähere durch ein Gesetz geregelt werde, bedeute keinen konkreten Auftrag für ein Gesetz, sondern diene der besseren Abgrenzung von Grundrechten und Staatsaufgaben. Verfassungen müssten gerade abstrakt die Grundlagen festlegen, um diese anschließend in einfachen Gesetzen zu konkretisieren. Daher komme es selbst unter Verfassungsjuristen zum Streit über die Sinnhaftigkeit von Staatsaufgaben, wenn man mit ihnen gar nichts Abschließendes regele.

Herr Dr. Schmidt-Elsaesser weist darauf hin, laut der Begründung könne die sich daraus ableitende institutionelle Einbindung von Kindern im Detail nur einfachgesetzlich geregelt werden. Letztlich gehe es um die Frage, wie es gelinge, Kinder beziehungsweise eine Gruppe von ihnen zu beteiligen.

Abgeordneter Timmer spricht den Fall der Schließung einer Grundschule an und möchte wissen, ob man hier die Meinung junger Menschen – diesen Begriff würde er ebenfalls der Formulierung „Kinder und Jugendliche“ vorziehen – berücksichtigen müsste und worin dabei der Unterschied zwischen „vorrangig“ sowie „in angemessener Weise“ läge.

Herr Dr. Schmidt-Elsaesser versteht „vorrangig“ in Bezug auf das Kindeswohl, nicht aber auf die Beteiligung, bei der die anderen Landesverfassungen die angemessene Berücksichtigung verlangten. Nach seiner Ansicht brauche es keine Privilegierung der Meinung der Kinder, sofern es sich nicht um konkrete Angelegenheiten im engeren Sinne handele, die gerade sie betreffen. Bei der Schließung einer Grundschule möge man nicht nur die Eltern, sondern auch die Schülerinnen und Schüler einbinden. Falle die Entscheidung am Ende gegen ihr Votum aus, müsse man begründen, warum man davon abweiche.

Frau Lütkes unterstreicht, **Artikel 3** der UN-Kinderrechtskonvention verlange, bei allem staatlichen Handeln das beste Interesse der Kinder vorrangig zu berücksichtigen. Dies bedeute nicht, es gegenüber anderen Interessen zu privilegieren, sondern es gehe um das Recht eines jeden Kindes und einer Gruppe von Kindern, dass die Interessen berücksichtigt und abgewogen würden. Wenn das Recht eines Kindes zurückstehe, müsse dies dokumentiert und begründet werden, was in Deutschland aber noch nicht immer der Fall sei. Gerade darum halte sie es für wichtig, dies in der Landesverfassung festzuschreiben. Der Begriff „wesentlich“ sei dabei vertretbar. **Artikel 12** der UN-Kinderrechtskonvention ergänze dann, dass junge Menschen bei diesem Prozess auf eine Weise befragt werden müssten, die ihnen die Möglichkeit gebe, sich angemessen zu äußern, was auch zu dokumentieren sei. Berücksichtige

man die von ihnen geäußerte Meinung nicht, müsse im Entscheidungsprozess deutlich werden, warum man davon abweiche. Diese Maßstäbe hätten sowohl für die kindgerechte Justiz als auch für das Verwaltungshandeln Gültigkeit.

Abgeordneter Kürschner wiederholt, das Problem mit dem Begriff „vorrangig“ entstamme der deutschen Übersetzung der UN-Kinderrechtskonvention, wohingegen die englische Fassung von „a primary consideration“ spreche. Die österreichische und die schweizerische Übersetzung trafen es besser als die deutsche. Um dieses Missverständnis nicht fortzusetzen, habe man sich für eine andere Formulierung entschieden.

Frau Galli kritisiert, es handele sich um sehr subjektive Adjektive, die stets ausgelegt werden müssten. Insofern spreche sie sich dafür aus, nicht von bisherigen Formulierungen und den damit in Zusammenhang stehenden Verfahren abzuweichen, um nicht im Ergebnis junge Menschen auszuschließen. Daher müsse genau begründet werden, warum Partizipation nicht oder nur in geringerem Umfang stattgefunden habe. Häufig werde darunter verstanden, dass jemand bei einem Prozess dabei sei, aber nach ihrem und dem Verständnis vieler junger Menschen werde darunter verstanden, den Prozess so zu begleiten, dass man die Schritte am Ende nachvollziehen könne.

Abgeordnete Nitsch verweist zum Begriff „Reifegrad“ auf die pädagogische sowie die Fachliteratur für Entwicklungspsychologie, die ihn überhaupt nicht negativ verwendeten. So müsse man mit einem Sechsjährigen anders arbeiten als mit einem 17-Jährigen. Unter den Begriff „Reife“ hingegen werde ein abgeschlossener Prozess gefasst.

Frau Galli wendet ein, der Reifegrad werde einem Kind von außen zugeschrieben, was die Gefahr berge, seine Meinung zu relativieren. Tatsächlich gehe es aber darum, Kinder nach ihren individuellen Fähigkeiten zu betrachten. Besitze ein Kind beispielsweise noch nicht die gleiche Artikulationsfähigkeit, dürfe man es nicht automatisch weniger in Prozesse einbinden. Die UN-Kinderrechtskonvention bezeichne Partizipation aber stets als essenziell. Letztlich gehe es nicht um die Reife, sondern um die Fähigkeit, sich an Prozessen zu beteiligen. Jedenfalls stehe das Kind mit seinen individuellen Stärken im Mittelpunkt und keine Zuschreibung von außen. Aus ihrer sehr langjährigen Erfahrung wisse sie, dass solche formellen Sachen nicht von Kindern, sondern stets von Erwachsenen festgestellt würden.

Der Vertreter der Kinder- und Jugendvertretung vermisst bei „Reifegrad“ im Gegensatz zu „Reife“ die individuelle Betrachtung, weshalb er „Reife“ bevorzugte. Dieser Begriff beschreibe zudem den natürlichen Zustand der Vollendung, wohingegen sich „Reifegrad“ eher auf etwas Messbares beziehe, was aber bei der Entwicklung nicht gelinge.

Herr Dr. Schmidt-Elsaesser hält die englische Fassung der UN-Kinderrechtskonvention zwar für entscheidend, um auszulegen; allerdings solle hier ein Begriff mit einem bestimmten Inhalt durch einen davon abweichenden Begriff ersetzt werden, was in der juristischen Auslegung zu Problemen führe. Außerdem läsen die Menschen die Landesverfassung und hielten sie für richtig. Dies werfe letztlich die Frage auf, ob der Landesverfassungsgesetzgeber überhaupt hinter der völkerrechtlichen UN-Kinderrechtskonvention zurückbleiben dürfe. Die Verfassungen anderer Bundesländer sprächen zudem auch von „Reife“ und nicht vom „Reifegrad“.

Abgeordnete Schiefer sagt zu, über diesen Hinweis im Nachgang zu beraten. Zum Wunsch der Kinder- und Jugendvertretung, Begriffe anzupassen, gibt sie zu bedenken, man verwende bewusst definierte rechtliche Begriffe, um deren unterschiedliche Auslegung zu vermeiden. So stehe im Sozialgesetzbuch ganz klar, wann es sich um ein Kind, wann um einen Jugendlichen, wann um einen jungen Volljährigen und wann um einen jungen Menschen handle. Verwende man nun Begriffe wie „junge Menschen“, die an anderer Stelle bereits gesetzlich definiert würden, schaffe man zwangsläufig Missverständnisse. Darüber hinaus verwende man auch wissenschaftliche, medizinische und entwicklungspsychologische Begriffe etwa im Hinblick auf den Reifegrad, der für gewisse Rechte einen wichtigen Anknüpfungspunkt darstelle. Letztlich wolle man das Problem vermeiden, dass man Menschen wegen ihres Alters zwar anhöre, aber nicht ernst nehme. So müsse man in Schleswig-Holstein eine entsprechende Kultur schaffen, dass schon in den Kommunen Kinder- und Jugendbeiräte angehört und ernst genommen würden.

Abgeordneter Dr. Buchholz erinnert daran, gerade **Artikel 10** sei von den Verfassungsrechtlern im ersten Teil der Anhörung heftig kritisiert worden. Er möchte von Frau Lütkes und von Herrn Dr. Schmidt-Elsaesser daher wissen, ob sie **Artikel 10** als Staatszielbestimmung oder als subjektives Recht betrachteten. Darüber hinaus sei die UN-Kinderrechtskonvention selbstverständlich gültiges Recht in Deutschland, sodass Zweifelsfragen auslöse, wenn man davon abweiche. „Vorrangig“ bedeute nach der UN-Kinderrechtskonvention laut Herrn Prof. Dr. Becker, dass es sich um ein vorrangig zu berücksichtigendes Recht handle, aber nicht um das einzige. Warum man davon abweiche, könne sich der Verfassungsrechtler daher

nicht erklären. Insofern irritiere ihn, dass die Sachverständigen sich zwar damit einverstanden erklärten, das Wort „vorrangig“ durch „wesentlich“ zu ersetzen, nicht aber „Reife“ durch „Reifegrad“. Die Verfassungsrechtler sprächen sich im Ergebnis für eine pauschale Formulierung der Kinderrechte aus, die auf die UN-Kinderrechtskonvention Bezug nehme, denn mit den geplanten Änderungen schaffe der Landesverfassungsgesetzgeber nur Zweifelsfälle.

Herr Dr. Schmidt-Elsaeßer hält es für überflüssig, in der Landesverfassung schlicht zu regeln, dass die UN-Kinderrechtskonvention gelte. Weniger unter rechtlichen, wohl aber unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten seien die Regelungen in der Landesverfassung wichtig, weil Kinder ihre Rechte nicht allein einfordern könnten, sondern stets auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen blieben. Der Deutsche Kinderschutzbund verlange wenn auch bislang erfolglos sogar eine entsprechende Anpassung des Grundgesetzes. Bei der UN-Kinderrechtskonvention handele es sich nicht nur um Programmsätze, sondern um ein subjektives Recht. Übernehme man deren Formulierungen also in der Landesverfassung, würde dasselbe gelten. Allerdings räumt er ein, er habe sich mit dieser Frage noch nicht näher beschäftigt. Grundsätzlich halte er die ursprüngliche Fassung für maßgeblich und nicht die Übersetzungen in Landessprachen. „Vorrangig“ verstehe er jedenfalls nicht als „ausschließlich“, weshalb er „wesentlich“ für geeignet halte.

Frau Lütkes schließt sich Herrn Dr. Schmidt-Elsaeßer an. Sie erinnert an die Bund-Länder-Kommission zu der Frage, ob man Kinderrechte ins Grundgesetz aufnehmen müsse. Deren Bericht komme zu dem Ergebnis, dass die UN-Kinderrechtskonvention für die Vertragsstaaten keinesfalls nur ein Staatsziel formuliere, sondern die Verpflichtung, den Kinderrechten Verfassungsrang einzuräumen. Dieser Schritt stehe in Deutschland aber noch aus. Gleichwohl enthalte die UN-Kinderrechtskonvention subjektive Rechte, die auch in der Bundesrepublik an sich Verfassungsrang haben müssten. Einige Bundesländer wie Bremen und Hessen hätten sie in ihren Verfassungen bereits formuliert. Ein bloßes Staatsziel fiele jedenfalls hinter die UN-Kinderrechtskonvention zurück und stünde damit im Widerspruch zu ihr.

„Vorrangig“ bedeute im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention nicht „ausschließlich“, sondern dass man Kinderrechte sehr stark beachten müsse. Weiche man davon ab, sei dies zu dokumentieren und zu begründen. Vor diesem Hintergrund halte sie „wesentlich“ für geeignet, weil damit der Regelungscharakter der UN-Kinderrechtskonvention nicht verwässert werde. Ein reiner Verweis der Verfassung auf die UN-Kinderrechtskonvention würde aber nichts voranbringen und dem Beteiligungsrecht keinen Verfassungsrang einräumen, fiele damit

hinter die UN-Kinderrechtskonvention zurück und wäre dem Lande Schleswig-Holstein nicht würdig.

LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e. V

Alexandra Ehlers, Geschäftsführerin

Umdruck [20/6120](#)

Frau Ehlers trägt anhand des Umdrucks vor und weist zu **Artikel 8** darauf hin, man dürfe Alleinerziehende mit Kindern nicht aus dem Blick verlieren, sondern möge ihnen möglicherweise sogar einen Vorrang einräumen. Sodann spricht sie sich für ein Paritätsgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein beziehungsweise wenigstens dafür aus, dafür die Grundlage zu legen, um die gleichwertige Teilhabe von Frauen und Männern im Parlament zu regeln.

Landeskulturverband Schleswig-Holstein e. V.

Dr. Kilian Lembke, Vorsitzender

Umdruck [20/6108](#)

Herr Dr. Lembke verweist auf den Umdruck und erläutert sodann zu **Artikel 6a**, die Kulturszene erkenne als Grundlage dafür die Unveräußerlichkeit universeller Menschenrechte sowie **Artikel 1** des Grundgesetzes. Allerdings müsse die Formulierung angepasst werden, denn es brauche gegen Rassismus, Antisemitismus oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit eine Selbstverpflichtung zur Prävention, zumal kulturelle Bildung dazu geeignet sei, dass sich eine Gesellschaft über ihre kulturelle Vielfalt und ihre Ausdrucksformen verständige. Daher möge man nach dem Wort „Menschenfeindlichkeit“ das Wort „aktiv“ einfügen. Der Landeskulturverband Schleswig-Holstein unterstütze die Stellungnahme des Zentralrats der Juden. Am Ende sollten zudem die Worte „und fördert die kulturelle Vielfalt“ aufgenommen werden, um die Bedeutung einer inklusiven Gesellschaft für die demokratische Resilienz zu unterstreichen.

Die Kulturszene begrüße die Präzisierung in **Artikel 13** sehr als wichtiges Signal und Bekenntnis zur Wertschätzung der grundlegenden Rolle der Kultur im Land sowie zur historischen Verantwortung, die kulturelle Vielfalt im Land zu sichern und zu ermöglichen, um damit wiederum die demokratische Resilienz zu stärken. Nach dem Wort „Kultur“ möge man die Worte „und der künstlerischen Vielfalt“ aufnehmen. Damit knüpfe man an die Präambel sowie

an die kulturelle Eigenständigkeit in **Artikel 6** Absatz 2 an. Außerdem würden Kultursparten umfassend einbezogen, die man nicht alle namentlich nennen könne.

Von autokratischen Kräften würden stets zuerst Kultur, Medien und Justiz inklusive der Sicherheitsbehörden attackiert. Für wesentlich gefährlicher halte er aber die programmatische und Anpassung der Haltung an extremistische Positionen durch Kultur, Medien und Justiz selbst, die man bisweilen im Alltag schon feststelle. Dieser voraussetzende Gehorsam bereite Autokratien und Diktaturen aber erst den Weg. Gerade deshalb komme den Festlegungen in einer Landesverfassung so große Bedeutung zu. Im Übrigen möge man den Kulturpakt 2030 pünktlich umsetzen. Aus **Artikel 13** entspringe zudem die Konsequenz, ein Kulturfördergesetz einzuführen.

Dr. Christian Meyer-Heidemann

Landesbeauftragter für politische Bildung

Umdruck [20/5861](#)

Dr. Meyer-Heidemann trägt anhand des Umdrucks vor und betont die kommunale Kinder- und Jugendarbeit als Herzstück der Demokratie, die beizeiten eingeübt werden müsse. Beteilige man sie aber nicht, könne man auch nur schwer an ihr demokratisches Verantwortungsgefühl appellieren. Dabei komme es auch auf die Inklusion an, also auch diejenigen für Demokratie zu erreichen, die durch ihr Elternhaus soziokulturell benachteiligt würden oder selbst Diskriminierung erfahren. Alle Kinder und Jugendlichen müssten aber in die Lage versetzt werden, ihr Recht auf Beteiligung wahrzunehmen. Dafür brauche es verbindliche Rechte, klare Verfahren und eine gute Umsetzung, um eine kontraproduktive scheinbare Partizipation zu vermeiden. Letztlich gehe es auch um die auskömmliche Finanzierung der verbandlichen sowie insbesondere der prekär finanzierten offenen Kinder- und Jugendarbeit, bei der sehr viele auch nonformale Beteiligungs- und Bildungsprozesse stattfänden. Er bezeichnet es als skandalös, dass dort Ressourcen fehlten und man es sich erlaube, junge Menschen nicht zu beteiligen und nicht zu erreichen.

Landesjugendring Schleswig-Holstein

Dr. Jochen Wilms, Vorsitzender

Umdruck [20/6088](#)

Herr Dr. Wilms trägt anhand des Umdrucks vor und betont, Ausgaben für junge Menschen möge man als Investition in die Zukunft des Landes verstehen. Dazu zähle beispielsweise gute Jugendbeteiligung als demokratiestärkendes Element, das der heutigen sowie zukünftigen Generationen ein gutes Leben ermögliche. Am Ende brauche es mehr als einen Verfassungstext, nämlich einen Haltungswechsel der Politik, der Verwaltung und der Gesellschaft insgesamt, alle ihre Mitglieder zu sehen und zu würdigen.

Abgeordnete Nitsch zeigt Verständnis dafür, dass man bei der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit bestimmte Phänomene aufnehmen wolle. Allerdings gehe aus der Begründung sehr klar hervor, was gegen eine Auflistung spreche. Selbstverständlich bestehe die Pflicht des Staates, sich aktiv dageganzustellen. Teilweise werde gefordert, **Artikel 13** Absatz 4 dahin gehend zu formulieren, dass das Land sein materielles und immaterielles kulturelles Erbe schützte und fördere, also auch schriftliches, bauliches und künstlerisches Kulturgut.

Herr Dr. Lembke unterstützt den letzten Punkt, weil man auch hier an die Grenzen der Definition sowie an die Schwammigkeit von Begriffen denken müsse. Seinerzeit habe es auch bei der UNESCO umfassende Diskussionen über den Begriff des immateriellen Kulturerbes gegeben, dieser sich aber letztlich durchgesetzt. Es gebe einen klaren Anknüpfungspunkt und er relativ klare Aufnahmeeregeln.

Abgeordneter Kürschner wirft die Frage auf, welches Kulturerbe es denn über das materielle und immaterielle hinaus überhaupt gebe, weil man andernfalls gar nicht zu differenzieren brauchte.

Auf die Frage der Abgeordneten Schiebe, warum Frau Ehlers explizit die Aufnahme von „Antifeminismus“ fordere, erläutert diese, das Thema biete den Einstieg in die Mobilisierung hin zu deutlich rechtsextremen und antidemokratischen Ideologien. Dabei finde man aktuell schon

bei einem Viertel der Bevölkerung ein geschlossenes antifeministisches Weltbild. Dies nur unter anderes zu subsumieren, halte sie für gefährlich, weil man es unterschätze.

Abgeordnete Röpcke greift die Frage des Abgeordneten Kürschner auf und erläutert, es handle sich um in der Kulturszene und für die Welterbekommission übliche Begrifflichkeiten, weshalb die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein davon nicht abweichen möge. Die Begründung spreche allerdings von dem kulturellen Erbe des Landes, wohingegen die UNESCO vom kulturellen Erbe der Menschheit ausgehe. Sie wirft die Frage auf, ob sich „Vielfalt“ als für eine Verfassung brauchbarer Begriffe erweise, wobei sie den Gedanken der aktiven Prävention für sehr sinnvoll halte.

Abgeordneter Dr. Junghans erinnert an die Vorbesprechungen, in denen man nicht zwischen materiellem und immateriellem Kulturbegriff unterschieden habe, weil beides gemeint sei. Um eine Verfassung möglichst kurz zu halten, brauchte man also nicht zu differenzieren. Länger diskutiert habe man hingegen über die Frage, ob das Land „sein“ oder „das“ kulturelle Erbe schützen sollte. Dabei denke er beispielsweise an Artefakte, die nicht aus einem Kulturkreis stammten, der irgendwann einmal in Schleswig-Holstein ansässig gewesen sei, sondern vor Längerem über eine Antikensammlung in eine museale Sammlung Eingang gefunden hätten.

Herr Dr. Lembke gibt zu bedenken, wenn die Landesverfassung nicht zwischen materiellem und immateriellem Kulturerbe unterscheide, könnte dies die Frage aufwerfen, ob man daraus etwas ableiten müsse. Zur zweiten Frage führt er aus, über die konkrete Geschichte des Landes Schleswig-Holstein seit seiner Gründung vor 80 Jahren gebe es selbstverständlich auch seine archäologische Geschichte. In Zweifelsfällen möge man eine Expertenkommission befragen, ob es sich um kulturelles Erbe handle, anstatt explizit in der Landesverfassung zu regeln.

2. Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, schließt die Sitzung um 15:50 Uhr.

gez. Jan Kürschner
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer